



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Ausgegeben in Schwerin am 16. Januar

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
11.12.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Weiterbildungslandesverordnung Ändert LVO vom 28. Juli 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2230 - 3 - 1	2
22.12.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bildungsministerium Ändert VO vom 16. September 2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 177	5
5.1.2026	Verordnung über die Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 2 - 2	7

Hinweis auf Verkündigungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

17.12.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung	10
------------	---	----

Anlage: Inhaltsverzeichnis 2025

Erste Verordnung zur Änderung der Weiterbildungslandesverordnung*

Vom 11. Dezember 2025

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 11 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342):

Artikel 1 Änderung der Weiterbildungslandesverordnung

Die Weiterbildungslandesverordnung vom 28. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 864) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Zuständigkeit für die Förderung der Weiterbildungsbereiche wird wie folgt geregelt:

1. Das für Bildung zuständige Ministerium ist für die Förderung der allgemeinen Weiterbildung im Sinne des § 4 Nummer 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes sowie für die Förderung gemäß § 8 und § 9 des Weiterbildungsförderungsgesetzes zuständig.

2. Das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die Landeszentrale für politische Bildung errichtet ist, ist für die Förderung der politischen Weiterbildung im Sinne des § 4 Nummer 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes zuständig.

3. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist für die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 4 Nummer 3 des Weiterbildungsförderungsgesetzes sowie für die Aufgaben nach § 10 des Weiterbildungsförderungsgesetzes zuständig.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „bei Vorliegen“ durch die Angabe „nach Vorlage“ ersetzt und die Angabe „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Als anerkannte Qualitätsmanagement-Zertifikate werden folgende Trägerzulassungen anerkannt:

1. Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung (LQW),

2. Qualitätszertifizierung nach ISO 9001,

3. Qualitätszertifizierung nach ISO 29993,

4. Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV), Fachbereiche 1 und 4,

5. European Foundation for Quality Management (EfQM),

6. Qualitätsentwicklung im Verbund von Weiterbildungseinrichtungen (QVB) Stufe B und C,

7. QES^{plus} (2017) Qualitäts-Siegel,

8. Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e. V. (DVWO),

9. staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus“ durch die Angabe „für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

,§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 setzt die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

1. der Träger der Einrichtung bekennt sich schriftlich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes),

2. die Einrichtung steht im Einklang mit bestehenden Gesetzen und führt ihre Maßnahmen auf der Basis der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland definierten Wertordnung durch,

3. die Einrichtung kann eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich der Weiterbildung nachweisen und hat in dieser Zeit Leistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang die Anerkennung rechtfertigen,
4. die Einrichtung gewährleistet eine erfolgreiche Weiterbildungsarbeit; dies kann nur angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Nachweis einer planmäßigen, kontinuierlichen und auf Dauer angelegten Arbeit,
 - den Weiterbildungsveranstaltungen liegt ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde,
 - die Veranstaltungsformen sowie ihre Dauer und die Teilnehmendenzahlen sind so bemessen, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können,
 - für die Weiterbildungsveranstaltungen stehen ausreichende Räumlichkeiten mit einer zweckentsprechenden Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel, die für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung barrierefrei gestaltet sein sollen, zur Verfügung,
 - jede Weiterbildungsveranstaltung wird von einer verantwortlichen Kursleiterin oder einem verantwortlichen Kursleiter durchgeführt,
5. die Einrichtung macht ihre Veranstaltungen grundsätzlich für alle zugänglich und gewährleistet einen barrierefreien Zugang für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen; die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen für besondere Zielgruppen und an Bildungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss führen, können von bestimmten bildungsbezogenen Teilnahmevoraussetzungen abhängig gemacht werden,
6. die Einrichtung wird von einer hauptberuflich tätigen Person geleitet, die nach Vorbildung und Werdegang fachlich geeignet ist,
7. die Einrichtung verfügt über eine ausreichende Anzahl an fachlich und pädagogisch qualifiziertem Personal, gewährleistet die kontinuierliche berufliche Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gibt ihnen die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Einrichtung,
8. die Einrichtung unterzieht sich durch geeignete Maßnahmen einer kontinuierlichen Evaluation und wirkt auf eine stetige Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit hin.
- (2) Von den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d und Absatz 1 Nummer 5 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden könnten oder wenn die Teilnahme an den angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen aufgrund ihrer Art oder Zielsetzung für die betroffene Person mit Behinderung offensichtlich nicht in Betracht kommt, insbesondere weil die inhaltlichen, körperlichen oder sonstigen spezifischen Anforderungen der Maßnahme auch bei Vorliegen barrierefreier Zugänge objektiv nicht erfüllt werden können.“
5. In § 6 Nummer 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus“ durch die Angabe „für Wirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach der Angabe „Befristung,“ die Angabe „Verlängerung,“ eingefügt.
 - Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Dauer der Anerkennung nach § 3 Absatz 1 richtet sich nach der zeitlichen Gültigkeit des Qualitätsmanagement-Zertifikates und ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Sie kann rückwirkend längstens von dem Beginn der Gültigkeit des Qualitätsmanagement-Zertifikates an ausgesprochen werden.“
 - Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nach erteilter Anerkennung Umstände bekannt werden, die nachträglich einer Anerkennung gemäß der §§ 4 bis 6 entgegenstehen oder die Weiterbildungseinrichtung ihren Pflichten nach den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung nicht nachkommt und die Anerkennungshindernisse im Rahmen einer ihr gewährten Frist nicht beseitigt werden.“
 - Absatz 4 wird gestrichen.
9. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:
- „§ 10
Verwaltungsgebühr**
- Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 und 2 und die Verlängerung nach § 9 Absatz 2 richtet sich nach der Kostenverordnung Bildungsministerium in der jeweils geltenden Fassung.“

10. § 11 wird gestrichen.

11. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird nach der Angabe „Weiterbildungsdatenbank“ die Angabe „für“ eingefügt.

12. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**,§ 13
Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung für den Betrieb der Weiterbildungsdatenbank ist, dass der Träger zur Gewährleistung der informationstechnischen Sicherheit über das für den Betrieb der Weiterbildungsdatenbank notwendige fachkundige Personal verfügt, als gemeinnützig anerkannt ist, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellt und die Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung trägerneutral und unabhängig erfolgt.“

13. In § 14 wird die Angabe „in Form einer Vollfinanzierung“ gestrichen.

14. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bildungsministerium*

Vom 22. Dezember 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung:

Artikel 1 Änderung der Kostenverordnung Bildungsministerium

Die Kostenverordnung Bildungsministerium vom 16. September 2025 (GVOBl. M-V S. 554) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstelle 1.6 wird durch die folgende Tarifstelle 1.6 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/Auslagen in Euro
„1.6	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit Berufen nach dem Recht Mecklenburg-Vorpommerns in Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung	
1.6.1	Ablehnung, volle Anerkennung nach Anpassungsqualifizierung	30
1.6.2	Beifach-Anerkennung, Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen, Gewährung eines partiellen Zugangs	60
1.6.3	Feststellung der Lehrbefähigung	100
1.6.4	Feststellung der vollen Gleichwertigkeit, Feststellung der Gleichwertigkeit mit Auflagen zu Ausgleichsmaßnahmen	150“.

- b) Nach der Tarifstelle 1.8.2 und vor der Anmerkung zu den Pauschgebühren wird die folgende Tarifstelle 1.9 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/Auslagen in Euro
„1.9	Staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 der Weiterbildungslandesverordnung	
1.9.1	bei Vorliegen eines gültigen anerkannten Qualitätsmanagement-Zertifikates (§ 3 Absatz 1 der Weiterbildungslandesverordnung)	160
1.9.2	ohne Vorliegen eines gültigen anerkannten Qualitätsmanagement-Zertifikates für die Erstanerkennung (§ 3 Absatz 2 der Weiterbildungslandesverordnung)	1 640
1.9.3	ohne Vorliegen eines gültigen anerkannten Qualitätsmanagement-Zertifikates für die Verlängerung der Anerkennung (§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Weiterbildungslandesverordnung)	640“.

- c) Die Anmerkung zu Tarifstelle 2.4 wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/Auslagen in Euro
	<p><u>„Anmerkung zu Tarifstelle 2.4:</u></p> <p>Tarifstelle 2.4 findet nur Anwendung, wenn der aufgeführte Gegenstand im Zusammenhang mit der Durchführung einer Amtshandlung zu erstellen ist. Andernfalls findet § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Landesverwaltungskostengesetzes Anwendung.“</p>	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2025

Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Verordnung über die Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO M-V)

Vom 5. Januar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 2 - 2

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern verordnet aufgrund von § 9 Absatz 2 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 786) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern:

Abschnitt 1 Wahrnehmung der Aufgaben

§ 1 Landesjugendamt

Das Landesjugendamt nimmt gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seine Aufgaben als zweigliedrige Behörde durch den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Landesjugendamtes wahr.

§ 2 Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes mit allen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss erörtert und berät gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe sowie junger Menschen und ihrer Familien. Unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe sollen dabei insbesondere Problemlagen, die die Lebensumstände, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen betreffen, aufgegriffen und darauf aufbauend fachliche Empfehlungen erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Leistungen, Angebote, Strukturen und fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Dazu arbeitet der Landesjugendhilfeausschuss eng mit der Verwaltung des Landesjugendamtes zusammen und unterstützt ihre Tätigkeit durch fachliche Anregungen und Impulse. Er kann hierzu Beschlüsse fassen und Unterausschüsse einrichten. Seine Beschlüsse haben für die Landesregierung empfehlenden Charakter.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses vertritt den Landesjugendhilfeausschuss nach außen.

§ 3 Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamtes

(1) Der Verwaltung des Landesjugendamtes obliegt der Vollzug der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der ihr sowie dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch geltendes Recht zugewiesenen Aufgaben sowie der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Vorgänge und die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden können.

(2) Die Verwaltung des Landesjugendamtes arbeitet kooperativ mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern zusammen, bündelt ihre Erfahrungen und macht diese für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Land nutzbar. Das Aufgabenprofil der Verwaltung des Landesjugendamtes ist dabei wesentlich gekennzeichnet durch die Maßnahmen der Beratung, fachlichen Unterstützung und Information, der Entwicklung von Empfehlungen, der Planung und Koordination, der Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie der Fortbildung. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und arbeitet dazu eng mit der Obersten Landesjugendbehörde zusammen.

(3) Die Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, bereitet deren Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit inhaltlich und organisatorisch. Sie richtet dazu eine Geschäftsstelle für den Landesjugendhilfeausschuss ein.

(4) Die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes vertritt das Landesjugendamt nach außen, sofern dies nicht dem vorsitzenden Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses vorbehalten ist.

Abschnitt 2 Wahl, Abwahl und Amtsniederlegung des vorsitzenden Mitglieds und der Stellvertretung, Ausschluss von Mitgliedern

§ 4 Wahl des vorsitzenden Mitglieds und Stellvertretung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Zur Kandidatur und Wahl sind allein die stimmberechtigten Mitglieder berechtigt.

(2) Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses bis spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses. Liegen keine schriftlichen Wahlvorschläge vor, können in der Sitzung weitere mündliche Vorschläge eingebracht werden. Auf Grundlage dieser Vorschläge fertigt die Geschäftsstelle in Vorbereitung der Wahl Stimmzettel, die die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Geschäftsstelle ist mit der Durchführung der Wahl sowie der Bekanntgabe der Wahlergebnisse betraut.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur so viele Stimmen, wie Personen in einem Wahlgang zu wählen sind. Der Stimmzettel ist

ungültig, wenn mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden, die Stimmabgabe nicht eindeutig ist oder der Stimmzettel zusätzliche Eintragungen enthält. Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den kandidierenden Mitgliedern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein kandidierendes Mitglied zur Wahl und erreicht dieses nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem genügt zur Wahl des kandidierenden Mitglieds die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Kommt die Wahl eines vorsitzenden Mitglieds innerhalb von vier Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses nicht zustande, ist der Landesjugendhilfeausschuss damit aufgelöst und neu zu bilden.

(6) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung werden für die Amtsduer des Landesjugendhilfeausschusses gemäß § 10 Absatz 2 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes gewählt.

§ 5 Amtsniederlegung und Abwahl

(1) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung können ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses über die Amtsniederlegung.

(2) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung können nur auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag muss spätestens fünf Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingehen und wird als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung aufgenommen. Die Abwahl des vorsitzenden Mitglieds oder der Stellvertretung ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person aussprechen.

(3) Legt das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ihr Amt nieder oder werden sie abgewählt oder verlieren ihre Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss, sollen die Positionen in der darauffolgenden Sitzung neu gewählt werden.

(4) Bei Abwahl oder Amtsniederlegung des vorsitzenden Mitglieds führt die Stellvertretung die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten beide Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden oder ihr Amt niederlegen, nimmt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds bis zur Neuwahl wahr.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder sollen von der Teilnahme an einer Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds sind insbesondere:

1. die Besorgnis der Befangenheit des Mitglieds nach § 7,
2. die Verletzung der Schweigepflicht sowie
3. die Verletzung der jeweiligen Hausordnung.

(2) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses haben das Recht, auf Sachverhalte gemäß Absatz 1 bei anderen Mitgliedern hinzuweisen. Sie sind verpflichtet, auf Sachverhalte hinzuweisen, die einen Ausschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zur Folge haben können. Besteht die Annahme des Vorliegens eines Ausschlussgrundes gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, ist diese dem vorsitzenden Mitglied spätestens im Zeitpunkt des Aufrufs des Tagesordnungspunktes anzugezeigen, auf den sich die Besorgnis der Befangenheit bezieht.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss mit Zwei-Dritt-Mehrheit. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei Ausschluss des vorsitzenden Mitglieds führt die Stellvertretung die Geschäfte für den Zeitraum des Ausschlusses fort. Sollten beide Funktionsträger gleichzeitig ausgeschlossen sein, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds für den Zeitraum des Ausschlusses wahr.

§ 7 Besorgnis der Befangenheit

(1) Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 liegt vor, wenn bei dem stimmberechtigten Mitglied hinsichtlich des streitgegenständlichen Antrags eine besondere persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Interessenlage besteht, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen kann.

(2) Eine besondere Interessenlage nach Absatz 1 liegt insbesondere vor,

1. wenn das Mitglied bei dem streitgegenständlichen Antrag maßgeblich mitgewirkt hat oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann oder
2. wenn über Anträge einer Organisation abgestimmt werden soll, zu dem das Mitglied in einer § 16 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechenden Beziehung steht.

Näheres über das Vorliegen besonderer Interessenlagen und die hierfür zu benennenden Tatsachen kann in der Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses geregelt werden.

Abschnitt 3 Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt das vorsitzende Mitglied die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht einberufen wurde und mehr als die Hälfte

der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Als nicht stimmberechtigt gelten auch stimmberechtigte Mitglieder, die gemäß § 6 Absatz 3 von der Sitzung ausgeschlossen sind.

(3) Soweit stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 während der Sitzung ausgeschlossen werden, ist die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 erneut festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so wird die Angelegenheit, über die Beschluss gefasst werden soll, zurückgestellt.

(4) Für die Beschlussfähigkeit von Sitzungen, die über ein elektronisches Bild-Ton-Kommunikationsmittel in Echtzeit stattfinden, gelten die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend.

§ 9 Verfahren bei fehlender Beschlussfähigkeit

(1) Ist der Landesjugendhilfeausschuss nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit gemäß § 8 Absatz 3 zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses regelt Näheres zu den Anforderungen an die Ladung zur zweiten Sitzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. Januar 2026

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Dreser**

Hinweis auf Verkündigungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Erste Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung*

Vom 17. Dezember 2025

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 19. Dezember 2025 S. 262.

* Ändert VO vom 27. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 93

IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 Verlag, technische Herstellung und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202 ,E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 20,50 EUR, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 2,50 Euro. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.

